Dokument-ID: 976253 | Wolfgang Steinberger |
Muster | Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG (inkl
Gesellschafterausschluss, Wettbewerbs- und Abwerbeverbot,
Kundenschutz)

Gesellschaftsvertrag

der
X Planungs-GmbH & Co KG

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand
des Unternehmens

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Die Gesellschaft führt die Firma: |
| X Planungs-GmbH & Co KG |
| 2. | Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. |
| 3. | Gegenstand des Unternehmens ist die entgeltliche Planung,
Beratung, Gestaltung, Bearbeitung und Durchführung von Aufträgen
auf dem Gebiet des Marketings, der Werbung, der Public Relations,
der Unternehmens- und Personalberatung sowie der
Reproduktionstechnik auf allen damit im Zusammenhang stehenden
Gebieten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die
geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder
mittelbar zu dienen. |
| 4. | Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu
errichten und sich an anderen Unternehmen, insbesondere als deren
persönlich haftende Gesellschafterin, zu beteiligen. |

§ 2 Gesellschaftskapital,
Beteiligung und Einlagen

1. Einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Y
Holding GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift …
eingetragen zu FN … im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien.
2. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist daher
auch nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sondern bloße
Arbeitsgesellschafterin.
3. Z Handels OG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift …
eingetragen zu FN … im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien,
übernimmt eine Pflichteinlage in Höhe von EUR 35.000,–, die
voll aufgebracht wurde.
4. Eine über die Pflichteinlage hinausgehende Haftsumme wird von
der Kommanditistin nicht übernommen. Die Kommanditistin ist an der
Gesellschaft mit einem ihrer Pflichteinlage entsprechenden
Gesellschaftsanteil beteiligt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die
Kündigung der Gesellschaft richtet sich nach § 13
Z 1.

§ 4 Geschäftsführung und
Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende
Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich
haftende Gesellschafterin übt die Geschäftsführung und Vertretung
durch ihre Organe aus.
2. Die Kommanditistin ist sowohl von der Geschäftsführung als auch
von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind alle mit der
zweckmäßigen Geschäftsführung verbundenen Auslagen zulasten des
Ergebnisses der Gesellschaft laufend zu ersetzen.

§ 5 Zustimmungsbedürftige
Geschäfte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vor Beginn eines
jeden Geschäftsjahres einen Budgetplan aufzustellen, der aus einem
Personalplan, einem Finanzplan und einer Ergebnisschätzung für
dieses Geschäftsjahr besteht und der die Einzelposten der Art nach
erkennen lässt. Dieser Budgetplan ist der Gesellschafterversammlung
zur Genehmigung vorzulegen. Maßnahmen, die in einem gebilligten
Budgetplan ausgewiesen sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung
gem Z 2.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der vorigen
Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte der
Gesellschaft, soweit diese nicht gem Z 1 bereits erteilt
wurde:
	1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
	grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken oder von
	Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Neu- und Umbauten
	2. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, Erwerb von und
	Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, der
	Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von
	Unternehmensverträgen und die Eingehung, Änderung oder Beendigung
	von stillen Gesellschaftsverhältnissen, Aufnahme neuer und Aufgabe
	vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete, Erwerb oder
	Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder
	Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben
	3. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oä Haftungen außerhalb
	des üblichen Geschäftsbetriebes
	4. Gewährung und Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten
	sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des üblichen
	Geschäftsbetriebes mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen an
	Betriebsangehörige, die im Einzelfall EUR 25.000,– pa nicht
	überschreiten dürfen
	5. Einstellung von Angestellten oder sonstigen Mitarbeitern, sowie
	die Beschäftigung von freien Mitarbeitern mit einem Jahreseinkommen
	einschließlich aller geldwerten Leistungen von mehr als
	EUR 250.000,– brutto und unabhängig davon stets die Gewährung
	von Tantiemen oder Pensionszusagen; die Änderung oder Beendigung
	von Anstellungsverträgen mit geschäftsführenden Gesellschaftern von
	Tochtergesellschaften oder anderen Gesellschaften, an denen die
	Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bedarf nicht
	der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter
	sind jedoch unverzüglich von derartigen Änderungen oder
	Beendigungen schriftlich zu informieren.
	6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der
	Gesellschaft mit Gesellschaftern, Ehegatten oder Abkömmlingen von
	Gesellschaftern
	7. Abschluss von Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnlichen
	Dauerschuldverhältnissen, sofern der jeweilige Vertrag eine Dauer
	von mehr als fünf Jahren hat und die voraussichtlichen
	Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem jeweiligen Vertrag während
	seiner Mindestlaufzeit den Betrag von insgesamt EUR 125.000,–
	pa überschreiten;
	8. Rechtsgeschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes von
	wesentlicher Bedeutung, was auch Spekulationsgeschäfte jeglicher
	Art einschließt
	9. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften,
	an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist
	(Beteiligungsgesellschaften), soweit folgende Themen Gegenstand der
	Beschlussfassung sind:
		* Änderung des Gesellschaftsvertrages und Abweichung von den
		Regeln dieses Gesellschaftsvertrages
		* Entscheidungen über den Budgetplan
		* Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung
		sowie
		* Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die
		Geschäftsführung
	10. Abschluss und Änderung von Dienstleistungsverträgen zwischen
	der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Gesellschaften, sofern
	diese Verträge eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Verändert sich nach dem 01.01.20…, der für den Monat Januar
eines Kalenderjahres, der von der Statistik Austria festgestellte
Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand von Januar 20… um
mindestens 10 %, verändern sich die in Buchstaben d), e) und
g) genannten Höchstbeträge mit Wirkung ab Beginn des darauf
folgenden Geschäftsjahres im gleichen Verhältnis. Eine
entsprechende Veränderung tritt ein, sobald sich der
Verbraucherpreisindex für den Monat Januar eines folgenden Jahres
gegenüber dem Stand, der zur letzten Veränderung geführt hat,
wieder um mindestens 10 % verändert hat.

Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der
zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Gesellschafterbeschluss
erweitern.

§ 6 Wettbewerbsverbot,
Kundenschutz und Abwerbeverbot

1. Gesellschaftern, die eine natürliche Person sind, ist es
untersagt, die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar,
gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder unter fremden
Namen, für eigene oder fremde Rechnung in einem Geschäftszweig der
Gesellschaft Wettbewerb zu machen oder sich als Mitunternehmer an
einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen („Wettbewerbsverbot“).
Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten für Gesellschaften der
X-Planungs-Firmengruppe. Die Gesellschafterversammlung kann durch
Beschluss Befreiungen und Modifizierungen dieses
Wettbewerbsverbotes zulassen.
2. Ausscheidenden Gesellschaftern ist es untersagt, während der
Dauer von 1 Jahr nach ihrem Ausscheiden, als Gesellschafter aus der
Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar durch Handeln oder
Unterlassen, Kunden der Gesellschaft abzuwerben („Kundenschutz“).
Diese Pflicht gilt unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des
Gesellschafters aus der Gesellschaft. Kunden im Sinne dieser
Regelung sind solche Unternehmen oder Personen, die während der
letzten 2 Jahre – bzw falls der Gesellschaftsführer weniger als 2
Jahre bei der Gesellschaft tätig war, für die Zeit, die der
Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig war – vor dem
Ausscheiden des Gesellschafters Geschäftskontakte zu
	1. der Gesellschaft oder
	2. Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mittelbar oder
	unmittelbar beteiligt ist oder innerhalb der letzten 2 Jahre vor
	dem Ausscheiden des Gesellschafters beteiligt war, oder
	3. mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen iSd § 15
	AktG, für die der Gesellschafter in den letzten 2 Jahren vor seinem
	Ausscheiden als Geschäftsführer oder im Rahmen eines
	Arbeitsverhältnisses tätig war, oder
	4. mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen iSd § 15
	AktG, an denen der Gesellschafter eine Beteiligung hält oder in den
	letzten 2 Jahren vor seinem Ausscheiden hielt, unterhalten haben.
	Die Gesellschaft wird mit dem Gesellschafter im Zeitpunkt seines
	Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Liste mit den Kunden im
	Sinne der Punkte (ii)–(iv) dieser Ziffer überreichen. Die
	Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Dauer dieser
	Kundenschutzklausel reduzieren, sofern der ausscheidende
	Gesellschafter weniger als ein Jahr Gesellschafter der Gesellschaft
	gewesen ist.
3. Ausscheidenden Gesellschaftern ist es ferner untersagt, während
der Dauer von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden als Gesellschafter
aus der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter der
Gesellschaft für eigene oder fremde Zwecke abzuwerben. Diese
Pflicht gilt unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des
Gesellschafters aus der Gesellschaft. Mitarbeiter im Sinne dieser
Regelung sind solche Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens
des Gesellschafters bei der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft
verbundenen Unternehmen iSd § 15 AktG angestellt sind
(„Abwerbeverbot“).
4. Alle dem Wettbewerbsverbot der Z 1 unterliegenden
Gesellschafter sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten
der Gesellschaft, ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin und
ihrer Beteiligungsgesellschaften auch nach ihrem Ausscheiden
strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind
Mitteilungen an Personen, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit
verpflichtet sind, soweit dies zur Wahrung eigener berechtigter
Interessen des Gesellschafters erforderlich ist. Diese Pflicht gilt
unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des Gesellschafters aus
der Gesellschaft.
5. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die aus Z 1, Z 2
und Z 3 folgenden Pflichten durch den Gesellschafter ist der
Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft eine Vertragsstrafe
in der Höhe von EUR 10.000,– zu zahlen. Jede versuchte oder
erfolgreiche Abwerbung eines Kunden oder eines Mitarbeiters gilt
pro Kunde/Mitarbeiter als gesonderter Verstoß. Im Fall eines
fortgesetzten Verstoßes ist die Vertragsstrafe für jeden
angefangenen Monat, in dem der Verstoß anhält, erneut an die
Gesellschaft zu zahlen. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist
der Gesamtbetrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf
EUR 60.000,– begrenzt. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt
die Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt.

§ 7 Gesellschafterversammlung
und Gesellschafterbeschlüsse

1. In jedem Geschäftsjahr finden in der Regel zwei
Gesellschafterversammlungen statt, und zwar etwa in der Mitte des
Geschäftsjahres und gegen Ende des Geschäftsjahres. Soweit dies im
Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem
Gesellschafter verlangt wird, sind zusätzliche außerordentliche
Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die persönlich
haftende Gesellschafterin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch
eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter
unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist
von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt im Fall der
Einladung per Telefax oder E-Mail mit Absendung der Einladung,
ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Versendung
und der Tag der Gesellschafterversammlung wird bei der Berechnung
der Frist nicht mitgezählt.
3. Gesellschafterversammlungen finden in Wien statt, sofern nicht
alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
4. Die Gesellschafter bestimmen, mit Mehrheit der abgegebenen
Stimmen, aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die
Gesellschafterversammlung leitet, den Ablauf der Versammlung sowie
der Abstimmungen bestimmt und die Beschlussfähigkeit der
Gesellschafterversammlung und die Fassung von
Gesellschafterbeschlüssen feststellt. Er kann zu den
Gesellschafterversammlungen Mitarbeiter der Gesellschaft,
Mitarbeiter von Beteiligungsgesellschaften und sonstige
Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen, sofern er deren
Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich
hält.
5. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn
Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen
mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals halten.
6. Die Gesellschafter sollen in der Regel persönlich an
Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die Gesellschafter können
sich durch einen anderen vertreten lassen. Die Vollmacht muss
schriftlich erteilt sein, bei Beginn der Gesellschafterversammlung
vorgelegt werden und verbleibt bei der Gesellschaft.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen
gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können
Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail
oder mündliche auch fernmündliche Abstimmung oder eine Kombination
der vorgenannten Möglichkeiten, gefasst werden, soweit nicht
zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und sich jeder
Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der insgesamt
vorhandenen und nicht ausgeschlossenen Stimmen gefasst, soweit
nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere
Mehrheit vorsehen. Je EUR 50,– einer Kapitaleinlage eines
Gesellschafters gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als
Nein-Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin besitzt
Stimmrechte nur, soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag
ausdrücklich vorgesehen ist. Mit den Stimmen eines Gesellschafters
kann nur einheitlich abgestimmt werden.
9. Gesellschafter sind stets auch in eigenen Angelegenheiten
stimmberechtigt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche
Vorschriften oder dieser Vertrag entgegenstehen.
10. Über Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse ist, sofern es
sich nicht um schriftliche, durch die Gesellschafter unterzeichnete
Beschlüsse handelt, jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die
vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der
Geschäftsführung der Gesellschaft unterzeichnet werden muss. In der
Niederschrift sind Tag und Ort der Gesellschafterversammlung, die
Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, eventuelle Anträge
und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen. Jedem
Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie dieser Niederschrift
zuzuleiten, damit der Inhalt gilt als richtig, wenn der
Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem
Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder gegebenenfalls der
Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von
Gründen widerspricht.
11. Die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit von
Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von
acht Wochen nach Empfang der Niederschrift über die
Gesellschafterversammlung durch Klage geltend gemacht werden. Nach
Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8 Geschäftsjahr und
Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der
gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss unter Beachtung der
ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende
unternehmensrechtliche Bestimmungen etwas anderes bestimmen, und
diesen unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Die Vorlage hat
mindestens zwei Wochen vor der ersten ordentlichen
Gesellschafterversammlung nach dem Ende des jeweiligen
Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Feststellung des Jahresabschlusses
erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
3. Die Geschäftsführer stellen folgende Unterlagen zur Verfügung:
	1. Monatliche Finanz- und Geschäftsinformationen, einschließlich
	von Finanzberichten
	2. Das Jahresbudget gefolgt von vier (4) vierteljährlichen
	Budgetaktualisierungen und
	3. Einen geprüften und testierten Jahresabschluss, spätestens
	hundertzwanzig (120) Tage nach Ende des Geschäftsjahres

§ 9 Gesellschafterkonten

1. Die in § 2 genannten Kapitaleinlagen der Gesellschafter
werden für jeden Gesellschafter auf einem als Kapitalkonto I
bezeichneten Konto verbucht. Diese Konten werden als Festkonten
geführt. Eine Veränderung der Konten bedarf einer Änderung dieses
Gesellschaftsvertrages. Die Beteiligung der Gesellschafter an der
Gesellschaft bemisst sich nach dem Kapitalkonto I.
2. Neben dem Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter ein
Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto sowie ein Privatkonto
eingerichtet:
	1. Auf dem Kapitalkonto II werden die Gewinnanteile verbucht,
	soweit sie nach Ausgleich des Verlustvortragskontos auf Beschluss
	der Gesellschafterversammlung nicht dem Privatkonto, sondern dem
	Kapitalkonto II der Gesellschafter zugeführt werden.
	2. Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile
	gebucht.
	3. Auf dem Privatkonto werden die nach Ausgleich des
	Verlustvortragskontos zur Ausschüttung gelangenden Gewinne, sowie
	der Zahlungsverkehr mit dem Gesellschafter verbucht. Ist das
	Privatkonto zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafter
	negativ, ist es von ihm auszugleichen.
3. Eine Verzinsung der Konten findet nicht statt.

§ 10 Gewinn- und
Verlustverteilung, Entnahmen

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind alle Auslagen zu
erstatten, die mit der Geschäftsführung zusammenhängen.
Voraussetzung ist jedoch, dass die Verträge/Vereinbarungen zwischen
ihr und ihren Geschäftsführern von der Gesellschafterversammlung
gebilligt worden sind. Daneben erhält die persönlich haftende
Gesellschafterin eine jährlich, jeweils am Ende eines
Geschäftsjahres zu zahlende Haftungsvergütung in Höhe von 6 %
ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres
in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Die Auslagen und die
Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie
etwaige Tätigkeitsvergütungen eines Gesellschafters werden
gewinnmindernd als Aufwand der Gesellschaft behandelt und auch dann
gezahlt, wenn die Gesellschaft in dem Geschäftsjahr einen Verlust
erwirtschaftet hat.
2. An dem verbleibenden Gewinn sowie an einem etwaigen Verlust des
Geschäftsjahres nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer
Kapitalbeteiligung (Kapitalkonto I) teil (Gewinnanteile bzw
Verlustanteile). Die gesetzlichen Vorschriften über die
Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt, die
Kommanditisten sind der persönlich haftenden Gesellschafterin
gegenüber in keinem Fall freistellungspflichtig.
3. Verlustanteile eines Geschäftsjahres werden, vorbehaltlich
Z 4, in dem Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres auf dem
Verlustvortragskonto gebucht. Soweit das Verlustvortragskonto noch
einen Verlust ausweist, ist dieser zunächst durch spätere
Gewinnanteile auszugleichen. Nach Ausgleich des
Verlustvortragskontos verbleibende Gewinnanteile eines
Geschäftsjahres werden vorbehaltlich Z 4 in dem
Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres dem Privatkonto
gutgeschrieben.
4. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die
Gewinnanteile der Gesellschafter vollständig oder teilweise nicht
dem Privatkonto, sondern dem Kapitalkonto II zugeführt werden.
Guthaben auf dem Kapitalkonto II reduzieren sich auf etwaige
zukünftige Verluste. Die Gesellschafterversammlung kann
beschließen, dass Guthaben auf dem Kapitalkonto II auf das
Privatkonto der Gesellschafter umgebucht werden.
5. Entnahmen zulasten der Kapitalkonten I und II sind unzulässig.
Guthaben auf den Privatkonten werden in Höhe der gemäß Ziffer 3 und
4 erfolgten Gutschrift innerhalb von zwei Wochen nach Fassung des
Gesellschafterbeschlusses über den Jahresabschluss ausgezahlt.
Darüber hinausgehende Auszahlungen von Guthaben auf dem jeweiligen
Privatkonto erfolgen binnen 4 Wochen nach schriftlicher
Aufforderung durch den betreffenden Gesellschafter an die
Gesellschaft.
6. Scheidet ein Gesellschafter aus, hat er sein
Verlustvortragskonto einschließlich der auf ihn entfallenden
Verlustanteile des dem Ausscheiden vorangehenden Geschäftsjahres
auszugleichen.

§ 11 Tätigkeitsbeteiligung

1. Gesellschafter, die eine natürliche Person sind, können nicht
auf Dauer, sondern nur solange Gesellschafter sein, wie sie
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der
Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der X-Planungs-
Firmengruppe bzw der Gesellschaft sind
(Tätigkeitsbeteiligung).
2. Ist ein solcher Gesellschafter, gleich aus welchem Grund
(Abberufung, Entziehung, Kündigung, Tod etc) nicht mehr
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der
Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der
X-Planungs-Firmengruppe („veräußerungspflichtiger
Gesellschafter“), hat er seinen
Gesellschaftsanteil der Gesellschafterin mit der größten
Beteiligung an der Gesellschaft bzw nach entsprechendem Beschluss
der Gesellschafterversammlung einem Dritten zum Kauf anzubieten.
Der Angebotsempfänger
(„Erwerber“) hat das Angebot
innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang anzunehmen.
3. Als Kaufpreis erhält der veräußerungspflichtige Gesellschafter
von dem Erwerber das 2,5-Fache des Durchschnitts der auf den
Gesellschaftsanteil des veräußerungspflichtigen Gesellschafters
entfallenden modifizierten Jahresergebnisse (gemäß nachfolgender
Definition) der letzten drei (3) vor dem Ausscheiden
abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die modifizierten Jahresergebnisse
(dh modifizierte Jahresüberschüsse oder modifizierte
Jahresfehlbeträge) sind auf Basis der festgestellten
Handelsbilanzen der Gesellschaft, der jeweiligen Geschäftsjahre,
wie folgt, zu berechnen:
	1. Handelsbilanzieller Jahresüberschuss bzw handelsbilanzieller
	Jahresfehlbetrag (nach Abzug von Ertragssteuern sowie von
	Tätigkeitsvergütungen und etwaigem Unternehmerlohn)
	2. Zuzüglich/steuerliche Bewertungsdifferenzen
	abzüglich
	3. Zuzüglich nicht berücksichtigte Jahresüberschüsse von
	Tochterunternehmen, soweit sie nicht in den drei maßgeblichen
	Geschäftsjahren gewinnerhöhend an die Gesellschaft ausgeschüttet
	wurden (Thesaurierung bzw Zwangsthesaurierung infolge
	Verlustnutzung)
	4. Abzüglich nicht berücksichtigte Jahresfehlbeträge von
	Tochterunternehmen soweit sie nicht in den drei maßgeblichen
	Geschäftsjahren bei der Gesellschaft gewinnmindernd berücksichtigt
	wurden
	5. Zuzüglich eventueller Beteiligungsabschreibungen wegen
	Verlusten, soweit die den Abschreibungen zugrunde liegenden
	Verluste als Jahresfehlbeträge gem Z (4) berücksichtigt
	wurden (dh betragsmäßig bis zur Höhe der unter Z [4]
	berücksichtigten Verluste)
	= „modifiziertes Jahresergebnis“
4. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt durch die X-Planungs
Holding GmbH zum Übertragungsstichtag sobald der Jahresabschluss
der Gesellschaft für das vorangegangene, abgeschlossene
Geschäftsjahr vorliegt. Die Gesellschaft teilt den Kaufpreis für
den zu veräußernden Teilkommanditanteil den Parteien schriftlich,
fernschriftlich oder per E-Mail mit (die
„Kaufpreismitteilung“).
5. Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
Veräußerungspflichtigen Gesellschafters unmittelbar
vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr bereits
festgestellt, ist der gemäß den vorstehenden Regelungen ermittelte
Kaufpreis drei (3) Wochen nach Zugang der Mitteilung des
Kaufpreises an den veräußerungspflichtigen Gesellschafter und den
Erwerber durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig.
6. Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
veräußerungspflichtigen Gesellschafters unmittelbar
vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr noch nicht
festgestellt, ist zunächst ein vorläufiger Verkaufspreis auf der
Grundlage der festgestellten Handelsbilanzen der beiden
vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahre und der zum
Zeitpunkt des Ausscheidens für das dem Ausscheiden unmittelbar
vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr verfügbaren Daten
zu schätzen. Der vorläufige Verkaufspreis beträgt maximal 80 %
des 2,5-Fachen des Durchschnitts der auf den Teilkommanditanteil
des Veräußerungspflichtigen Gesellschafters entfallenden
modifizierten Jahresergebnisse der letzten zwei (2) vor dem
Ausscheiden festgestellten Jahresabschlüsse („Vorläufiger
Kaufpreis“).
7. Der vorläufige Kaufpreis ist durch die X-Planungs Holding GmbH
zu ermitteln und dem Erwerber und dem veräußerungspflichtigen
Gesellschafter mitzuteilen. Der vorläufige Kaufpreis ist innerhalb
von drei (3) Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über die Höhe
des vorläufigen Kaufpreises Zug um Zug gegen Übertragung des
Gesellschaftsanteils durch den veräußernden Gesellschafter zur
Zahlung durch den Erwerber fällig.
8. Sobald der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
Gesellschafters unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene
Geschäftsjahr festgestellt ist, ist der endgültige Kaufpreis zu
ermitteln. Innerhalb von vier (4) Wochen nach Mitteilung des so
ermittelten endgültigen Kaufpreises an den Gesellschafter ist eine
etwaige positive Differenz zum vorläufigen Kaufpreis (dh der
endgültige Kaufpreis ist höher als der vorläufige Kaufpreis) von
dem Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen und
eine etwaige negative Differenz zum vorläufigen Kaufpreis (dh der
endgültige Kaufpreis ist niedriger als der vorläufige Kaufpreis)
von dem ausscheidenden Gesellschafter an den Erwerber des
Gesellschaftsanteils zu zahlen.
9. Ist der Durchschnitt der in den letzten drei, vor dem
Ausscheiden, abgeschlossenen Geschäftsjahre aus den
Gesellschaftsanteil des Gesellschafters nach Abzug von Ertragsteuer
sowie von Tätigkeitsvergütungen entfallenden Jahresergebnisse
negativ, beträgt der Kaufpreis EUR 1,– (eins).
10. Der Erwerber ist berechtigt, von dem Kaufpreis einen Betrag in
der Höhe des Verlustvortragskontos (einschließlich der auf dem
Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden
vorangehenden Geschäftsjahres) sowie eines gegebenenfalls negativen
Privatkontos des ausscheidenden Gesellschafters als anteilige
Erfüllung der Kaufpreisschuld direkt an die Gesellschaft als
Ausgleich des Verlustvortragskonto sowie gegebenenfalls des
negativen Privatkontos zu zahlen.
11. Der Erwerber erwirbt den Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden
zusammen mit dessen Kapitalkonto I. Ein zum Ablauf des dem
Ausscheiden vorangehenden Geschäftsjahres („Stichtag“) bestehendes
Guthaben auf seinem Kapitalkonto II abzüglich eventueller Beträge
auf seinem Verlustvortragskonto (einschließlich der auf dem
Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile das dem Ausscheiden
vorangehenden Geschäftsjahres) sind dem Ausscheidenden von der
Gesellschaft mit Wirkung zum Ausscheidenszeitpunkt auszuzahlen. Ein
zum Stichtag vorhandenes Guthaben auf seinem Privatkonto ist dem
ausscheidenden Gesellschafter auszuzahlen. Der ausscheidende
Gesellschafter nimmt an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft
des zum Zeitpunkt seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres
nicht teil.
12. Findet mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine
Veräußerung der Tätigkeitsbeteiligung an Dritte statt (§ 12),
steht dem die Tätigkeitsbeteiligung haltenden Gesellschafter von
dem Dritten zu zahlenden Kaufpreis nur der Teil zu, der dem
Kaufpreis gem § 11 Z 3 entspricht. Ein darüber
hinausgehender Kaufpreis ist an die Gesellschafterin mit der
größten Beteiligung zu zahlen.

§ 12 Verfügung über
Gesellschaftsanteile

Das Verfügen über Gesellschaftsanteile, Belastungen des
Gesellschaftsanteils und die Einräumung einer Unterbeteiligung
sowie die Verfügung über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem
Gesellschaftsverhältnis sind nur mit Zustimmung der
Gesellschafterversammlung und der persönlich haftenden
Gesellschafterin zulässig. Ausgenommen von den
Verfügungsbeschränkungen nach Satz 1 sind Verfügungen zugunsten
anderer Gesellschafter.

§ 13 Kündigung, Ausscheiden und
Ausschluss eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung
einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
kündigen, erstmals zum … Die Kündigung bedarf der Form eines
eingeschriebenen Briefes mit Rückschein und ist an die persönlich
haftende Gesellschafterin zu richten. Maßgeblich für die
Rechtzeitig der Kündigung ist der Eingang der Kündigungsschreiben.
Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der
Gesellschaft aus.
2. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft
nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern
fortgesetzt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines
Gesellschafters beschließen, wenn
	1. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren
	eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
	abgewiesen wird;
	2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung
	rechtfertigender Grund vorliegt, was insbesondere bei
	Vertrauensverlust aufgrund des Verhaltens des Gesellschafters
	gegeben ist.
4. Ein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, kann durch
Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn
	1. der Gesellschafter nicht Geschäftsführer der Gesellschaft, der
	persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einen
	anderen Gesellschaft der X-Planungs-Firmengruppe ist;
	2. der Gesellschafter arbeitsunfähig oder sonst gehindert ist,
	seinen Verpflichtungen aus dem Anstellungsvertrag mit der
	Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin der
	Gesellschaft der X-Planungs-Firmengruppen nachzukommen und die
	volle Wiederherstellung einer Einsatzfähigkeit aller Voraussicht
	nach auf Dauer, mindestens aber für 18 Monate, ausgeschlossen
	ist;
	3. der Gesellschafter, gleich aus welchem Grund, seinen
	wesentlichen Verpflichtungen aus seinem mit der Gesellschaft, der
	persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einer
	anderen Gesellschaft der X-Planungs-Gruppe abgeschlossenen Dienst-
	oder Arbeitsvertrag trotz Abmahnungen wiederholt nicht
	nachkommt;
	4. der Gesellschafter das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
	5. der Gesellschafter verstirbt, soweit der Gesellschafter bzw
	seine Erben nicht bereits nach § 14 ausscheiden.
5. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der
Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss über die
Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen
Gesellschafter durch Übersendung einer Kopie der Niederschrift oder
des schriftlich gefassten Beschlusses wirksam, wozu jeder der
übrigen Gesellschafter berechtigt ist. Der Beschluss ist solange
als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig
festgestellt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der
Ausschluss erfolgen, er muss es aber nicht. Solange die
Voraussetzungen vorliegen, kann der Ausschluss jederzeit
erfolgen.
6. Mit Wirksamwerden der Ausschließung scheidet der Gesellschafter
aus der Gesellschaft aus. Sein Gesellschaftsanteil wächst der
Gesellschafterin mit der größten Beteiligung an, die an den
ausgeschiedenen Gesellschafter eine Abfindung gem § 13
Z 8 zu zahlen hat.
7. In Abweichung von § 13 Z 6 kann die
Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende
Gesellschafter seinen Anteil an einen Gesellschafter oder an einen
Dritten veräußert. In diesem Fall erhält der ausscheidende
Gesellschafter eine Vergütung, die der Abfindung gem § 13
Z 8 entspricht. Kommt der Gesellschafter dem
Übertragungsverlangen nicht nach, verbleibt es bei der Regelung in
§ 13 Z 5.
8. Als Abfindung, die zugleich als Kompensation für die
Beschränkungen gem § 6 Z 2 und 3 dient, erhält der
ausgeschiedene bzw ausgeschlossene Gesellschafter von der
Gesellschafterin, welcher seinen Gesellschaftsanteil
gem § 13 Z 6 anwächst, das 2,5-Fache des
Durchschnitts der modifizierten Jahresergebnisse gem § 11
Z 3 der letzten drei, vor dem Ausscheiden bzw Ausschluss,
abgeschlossenen Geschäftsjahre, die auf den Gesellschaftsanteil des
Gesellschafters entfallen. Wird der Jahresabschluss für das dem
Ausscheiden des Gesellschafters unmittelbar vorausgehende
Geschäftsjahr innerhalb von fünf Monaten nach Wirksamwerden des
Ausscheidens festgestellt, ist die so ermittelte Abfindung
innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens zur
Zahlung fällig.
Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des Gesellschafters
unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht innerhalb von fünf
Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens festgestellt, ist
zunächst eine vorläufige Abfindung auf der Grundlage der
festgestellten Handelsbilanz der beiden vorausgegangenen
abgeschlossenen Geschäftsjahre und der verfügbaren Daten für das
dem Ausscheiden unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene
Geschäftsjahr zu schätzen. Die vorläufige Abfindung beträgt maximal
80 % des 2,5-Fachen des Durchschnitts der auf dem
Geschäftsanteil des veräußerungspflichtigen Gesellschafters
entfallenden modifizierten Jahresergebnisse der beiden
vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahre, für die
festgestellte Handelsbilanzen vorliegen („Vorläufige Abfindung“).
Die vorläufige Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach
Wirksamwerden des Ausscheidens bzw Ausschlusses zur Zahlung fällig.
Sobald der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden bzw Ausschluss
unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr
festgestellt ist, ist die endgültige Abfindung zu ermitteln,
innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der so ermittelten
endgültigen Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter ist eine
etwaige positive Differenz zur Vorläufigen Abfindung an den
ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen und eine etwaige negative
Differenz zu vorläufigen Abfindung vom ausscheidenden
Gesellschafter an die Gesellschafterin, welcher sein
Gesellschaftsanteil anwächst, zu zahlen.
Ist der Durchschnitt der in den letzten drei, vor dem Ausscheiden,
abgeschlossenen Geschäftsjahre auf den Gesellschaftsanteil des
Gesellschafters nach Abzug von Ertragssteuer entfallenden
Jahresergebnisse negativ, beträgt die Abfindung EUR 1,–
(eins).
Die Gesellschafterin, welcher der Anteil des Ausscheidenden
anwächst, ist berechtigt, von der Abfindung einen Betrag in der
Höhe des Verlustvortragkontos (einschließlich der auf den
Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden
vorangehenden Geschäftsjahres) sowie eines gegebenenfalls negativen
Privatkontos des ausscheidenden Gesellschafters als anteilige
Erfüllung der Abfindungsschuld direkt an die Gesellschaft als
Ausgleich des Verlustvortragkontos sowie gegebenenfalls des
negativen Privatkontos zu zahlen.
9. Die Gesellschafterin, der der Geschäftsanteil anwächst, erwirbt
den Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden zusammen mit dessen
Kapitalkonto I. Ein zum Ablauf des dem Ausscheiden vorangehenden
Geschäftsjahres („Stichtag“) bestehendes Guthaben auf seinem
Kapitalkonto II abzüglich eventueller Beträge auf seinem
Verlustvortragkonto (einschließlich der auf den Ausscheidenden
entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden vorangehenden
Geschäftsjahres) sind dem Ausscheidenden von der Gesellschaft mit
der Wirkung zum Ausscheidenszeitpunkt auszuzahlen. Ein zum Stichtag
vorhandenes Guthaben auf seinem Privatkonto ist dem ausscheidenden
Gesellschafter auszuzahlen. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt
an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft des zum Zeitpunkt
seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres nicht teil.

§ 14 Erbfolge

Beim Tod eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist,
scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die
Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden
Gesellschaftern fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil des
ausgeschiedenen Gesellschafters wächst der Gesellschafterin mit der
größten Beteiligung an. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer des
verstorbenen Gesellschafters erhält von ihr eine Abfindung
gem § 13 Z 8.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Dieser Gesellschaftsvertrag gilt ab Eintragung der Gesellschaft
im Firmenbuch.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
Wien.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages
erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, durch Beschluss
gem § 7.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn
aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam
oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder
Durchführbarkeit später verlieren, so soll hiervon die Gültigkeit
der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das
Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag
eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und
undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll
eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich,
dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder
nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern
sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme
einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die
Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag
vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin)
beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes
rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als
vereinbart gelten.

… am, …

…